

Schwierige Klienten in ungeeigneten Institutionen

Autor(en): **Bühlmann, Hans-Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen**

Band (Jahr): **7 (1980)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-799946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ingress

WO SOLLEN DRÖGELER, DIE STRAFFÄLLIG GEWORDEN SIND, IHRE STRAFE VERBÜSSEN? WELCHEN ZWECK KANN DER VOLLZUG EINER STRAFE ANGESICHTS DER TATSACHE HABEN, DASS SUCHTKRANKE DELINQUIEREN, WEIL SIE NUR SO AN STOFF HERANKOMMEN? DIE "KETTE" GEHT IN DIESER AUSGABE DAS PROBLEM "DRÖGELER IM STRAFVOLLZUG" VON DREI VERSCHIEDENEN SEITEN AN:

JANS-JÜRG BÜHLMANN, DIREKTOR DER INTERKANTONALEN STRAFANSTALT BOSTADEL IN MENZINGEN ZG, BESCHREIBT DIE PRAKTISCHEN SCHWIERIGKEITEN, DIE SICH AUS DER EINWEISUNG DROGENABHÄNGIGER IN EIN "GEWÖHNLICHES GEFÄNGNIS" ERGEBEN.

GÜNTER STRATENWERTH, PROFESSOR FÜR STRAFRECHT AN DER UNIVERSITÄT BASEL, FÜHRT ÜBERLEGUNGEN ZUR STRAFRECHTLICHEN BEHANDLUNG SÜCHTIGER VOR - EIN "PROGRAMM", WIE DER AUTOR VORSICHTIG MEINT. STRATENWERTHS VORSCHLAG: OHNE SPEZIELLEN DROGENKNAST KOMMT MAN ZWAR NICHT AUS, DOCH SOLL DIESE NEUE INSTITUTION ZENTRUM UND AUSGANGSPUNKT FÜR EINEN VERSUCH ZUR THERAPIE SEIN. ZUR DURCHFÜHRUNG DER BEHANDLUNG MÜSSTEN DANN ALLE EINRICHTUNGEN - VON DER DROGENKLINIK BIS ZUR THERAPEUTISCHEN WOHNGEMEINSCHAFT - ZUR VERFÜGUNG STEHEN.

RALF BINSWANGER SCHLIESSLICH, PSYCHIATER IN ZÜRICH, BERICHTET ÜBER DIE VORAUSSETZUNGEN PSYCHOTHERAPEUTISCHER BEMÜHUNGEN UM STRAFGEFANGENE. DER AUFSATZ, BEREITS IM DEZEMBER 1978 IN DER FRANKFURTER ZEITSCHRIFT "PSYCHE" ERSCHIENEN UND HIER GEKÜRZT NACHGEDRUCKT, ILLUSTRITIERT, WAS STRATENWERTHS VORSCHLAG EINES FLEXIBLEN, AUF DIE BEDÜRFNISSE DES VERURTEILTEN DRÖGELERS EINGEHENDEN VOLLZUGS BEDEUTEN KÖNNTE. BINSWANGERS HAUPTANLIEGEN BEI THERAPIE IM GEFÄNGNIS IST NÄMLICH DIE SCHAFFUNG EINES FREIRAUMES "AUF WUNSCH UND IM DIENSTE DER BETROFFENEN" - EIN VORGANG, DER VOM GESICHTSPUNKT DES REIBUNGSLOSEN FUNKTIONIERENS DER ANSTALT ALS SAND IM GETRIEBE EMPFUNDEN WERDEN MUSS.

JÜRG BÜRGI

Drogenabhängige im straf- und massnahmenvollzug

Schwierige Klienten in ungeeigneten institutionen

von Hans-Jürg Bühlmann

Der strafvollzug wird seit etwa zehn jahren mit einem neuen phänomen konfrontiert: Er hat delinquenten aufzunehmen, die sich wohl gegen das gesetz vergangen haben und sich vor dem richter verantworten müssen, aber ihr delinquieren hängt generell gesagt - mit einer körperlichen abhängigkeit zusammen, zu deren befriedigung die materiellen voraussetzungen nicht vorhanden sind und daher auf deliktische weise beschafft werden. Sicher nicht bei jedem der institution begegnenden fall handelt es sich um eine person, die im schwersten ausmass von dieser sucht - oder könnte man es krankheit nennen - befallen ist. Aber doch bei vielen klienten bildet die richterliche verurteilung, verbunden mit einer einweisung in eine strafanstalt,

den abschluss begonnener, abgebrochener oder sogar wiederholter versuche, drogenfrei leben zu können. Leider wird das ende dieser vorgänge, denen bisher aus vielfältigen gründen kein erfolg beschieden war, im strafvollzug zum beginn eines neuen, grundsätzlichen problems: Wie kann das urteil innerhalb der strafanstalt überhaupt erdauert werden.

Die eingangs geschilderte strafanstalt nämlich ist zu wenig darauf vorbereitet und geeignet, solche delinquenten, von individueller persönlichkeit geprägt und bestandsmässig vorläufig noch eine minorität darstellend, aufzunehmen.

Trotzdem: wie setzt sich nun der strafvollzug mit diesen klienten auseinander? Anhand von konkreten ausführungen sei auf die schwierigkeiten hingewiesen: Da der strafvollzug die arbeitspflicht kennt, haben die



drogendelinquenten ebenfalls täglich die ihnen übertragenen arbeiten zu verrichten. Hier zeigt sich nun zum ersten mal recht drastisch, wie vielfältig sich die gruppe zusammensetzt. So ist es möglich, dass insassen hochqualifizierte arbeit z.b. in der metallbearbeitung, der korbflechterei oder der druckerei verrichten. Ihr können und ihr einsatz sind absolut vergleichbar mit denjenigen der übrigen insassen. Andererseits aber fallen körperlich geschädigte drogenleute stark von den mitinsassen ab. Sie bleiben vielfach auf der zelle, verweigern die arbeit oder lassen sich nur sporadisch am arbeitsplatz blicken. Da zudem in der hiesigen strafanstalt (Bostadel, red.) versucht wird, doch tentenziell anspruchsvollere arbeit leisten zu lassen, ergeben sich für die werkstattleiter echte probleme.

Die abklärung, ob es sich dabei um absicht handelt oder ob tatsächlich gesundheitliche störungen diese situation verursacht haben, ist nicht nur für die anstaltsleitung, sondern auch für den arzt schwierig vorzunehmen. In der folge stellt sich dann oft die frage, ob man für solche insassen nicht ein spezialregime einführen sollte. Dem widerspricht aber der umstand, dass nicht nur die übrigen drogendelinquenten zum teil recht gut im anstaltsprogramm integriert sind, sondern auch die nicht-drogen-delinquenten wahrscheinlich negativen nutzen daraus ziehen würden.

Drogen in der anstalt

Drogendelinquenten, in verschiedenen graden nach wie vor süchtig, versuchen auch auf vielfältige weise, drogen in die anstalt zu bringen. Diesem vorhaben kommt leider entgegen, dass die in den letzten jahren konsequent erweiterte besuchs- und urlaubsregelung hier möglichkeiten geschaffen hat, die sich problematisch aus-

wirken. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die anstalt hier mit kontrollen jeder art versucht, einigermaßen einhalt zu gebieten. Dass diese - praktisch nur durch die einweisung solcher delinquenten bedingte politik - bei den andern insassen auf ablehnung stösst, ist klar und belastet leider das bisher normale verhältnis rechtsschwer.

Mit dem versuchten drogensmuggel ist auch das problem der medikamente als ersatzstoffe aufgetaucht. In vielen fällen wird versucht, durch eine nicht unbedingt erforderliche medikation nicht nur den eigenen bedarf zu erhöhen, sondern auch noch in den handel einzusteigen. Man kann sich daher recht gut vorstellen, in welchem ausmass diese situation die struktur einer anstalt durcheinander bringt. Bei diesem vorgang schaltet sich zum teil auch eine neue gruppe ein: Nicht-drogendelinquenten agieren in form z.b. von geldverleihern gegenüber süchtigen, um einen profit anzustreben. Sie nehmen durch ihr handeln direkt auch an der schaffung der politik von angebot und nachfrage teil. Diese unerfreuliche struktur lässt sich nur schwer kontrollieren bzw. verhindern, sind doch einer strafanstalt organisatorische wie auch personelle grenzen gesetzt. Zudem darf nicht unerwähnt bleiben, dass sich diese vorgänge vorläufig nur auf eine minorität innerhalb der population beziehen und deshalb bei der durchführung des betriebsablaufes darauf geachtet werden muss, dass nicht die übrigen insassen in die kontroll- und verunsicherungspolitik hineingezogen werden müssen.

Praktisch unlösbare probleme

Der ruf nach einer alternative zum strafvollzug für drogendelinquenten erging bereits kurz nach den ersten einweisungen. Man erkannte jedoch relativ rasch, dass

photo: strafanstalt bostadel

das phänomen vom süchtig- bzw. kranksein mit gleichzeitigem delinquieren den strafvollzug vor praktisch unlösbare probleme stellen würde. Da therapeutische gemeinschaften, rehabilitationszentren und ähnliche institutionen bereits vorher tangiert worden sind und die richter nur in ausnahmefällen eine einweisung dorthin anordnen, bleibt die wahl schlussendlich nur noch zwischen psychiatrischen kliniken und strafanstalten, wobei in der praxis die letzteren "bevorzugt" werden.

Dass nicht nur der strafvollzug, sondern auch die psychiatrischen kliniken mit dem drogenproblem bzw. der drogendelinquenz zum teil überfordert sind, ist bei der heutigen situation nicht zu übersehen. Hat nämlich bei einem süchtigen menschen, bzw. in der folge bei einem ins delinquieren geratenen klienten das problem die erwähnte dimension angenommen, sind einerseits die rehabilitationsmittel therapieresistenter

und andererseits die persönlichen voraussetzungen für die drogenabstinenz schwieriger geworden.

Ein weg aus diesem dilemma heraus muss von jedem klienten individuell beschriftet werden, sei es mit hilfe geeigneter institutionen oder sogar einer strafverbüßung. Nachdem auch die psychiatrischen kliniken wie die strafanstalten über kein allgemein gültiges rezept verfügen, sieht eine zukunftsprognose für die problemlösung sehr pessimistisch aus.

Eines steht auf jeden fall fest: Auch wenn eine wesentliche unter verschiedenen rehabilitationstheorien darin liegt, dass der strafvollzug, sprich abgeschiedenheit von der drogenszene, eine möglichkeit zur problemlösung bildet, so muss dem entgegenget werden, dass die voraussetzungen ungenügend und die mittel beschränkt sind, und die veränderung der insassenstruktur zu negativ geworden ist.

Die strafrechtliche behandlung drogenabhängiger - ein programm *

Drogenanstalt als therapie-zentrum

von Günter Stratenwerth

Wenn im blick auf das drogenproblem heute in *einem* punkt sehr weitgehend einigkeit besteht, dann ist es die these: dass drogenabhängige nicht in die strafanstalt gehören. In dieser Ueberzeugung stimmen betäubungsmitteldezernenten der staatsanwaltschaft mit vertretern der privaten

drogenhilfe und betroffenen eltern überein, die jahresberichte von strafanstalten mit politischen postulaten und, wenn die äusserungen der medien nicht trügen, in zunehmendem masse auch die öffentlichkeit. In der tat lassen sich die fatalen folgen des jahrelang praktizierten irrglaubens, man werde den drogenmissbrauch mit drakonischen strafen eindämmen oder gar aus der welt schaffen können, von niemandem mehr bestreiten. Es genügt hier, die wichtigsten einwände gegen die bis-

Günter Strathenwerth

Geboren 1924.

1445 - 1949 jus-studium an der universität Göttingen.

1950 dr.iur.

1956 privatdozent an der universität Bonn.

1960 ordentlicher professor in Erlangen, seit

1961 in Basel (für strafrecht und rechtsphilosophie).

1969 studienaufenthalt in den USA, insbesondere für strafvollzugs- und drogenprobleme. Seit

1971 (zusammen mit dr. Peter Aebersold) umfassende untersuchung des schweizerischen strafvollzugs an erwachsenen.

* Die nachfolgenden überlegungen sind das ergebnis eines seminars, das im wintersemester 1979/80 an der universität Basel stattgefunden hat. Für intensive hilfe bei dessen vorbereitung und durchführung danke ich besonders lic.iur. Dieter Thommen; für ihre mitarbeit auch den teilnehmern Kathrin Bichsel, Alex De Zeeuw, Jürg Eggenschwiler, Lukas Faesch, Peter Hartmann, Beat Lehner, Felix Moppert, Dieter Neff, Jutta Pils, Samuel Schatzmann, Markus Schmid, Karl Schweizer, Heiner Ueberwasser, Susanne Vögeli, Dieter Völlmin, Philipp Waibel, Irene Weidmann und Dorian Zardin.